

**Wohneigentum muss bezahlbar bleiben – NRW braucht eine Grundsteuerbremse**

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit Bezugnahme auf § 26 GrStG eine tragbare Obergrenze für die Grundsteuer B gutachterlich ermitteln zu lassen - wobei die kommunalen Spitzenverbände dabei bereits im Vorfeld der Gutachtenvergabe zu beteiligen und in den Prozess einzubinden sind - und dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Begrenzung der Hebesätze für die Grundsteuer B in Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 GrStG vorzulegen.